



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 20. Juni 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 vom 19. Mai 2005 betreffend Haftung gemäß § 12 BAO entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben und die Haftung auf einen Betrag von € 22.308,59 (statt bisher € 22.347,63) eingeschränkt.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 19. Mai 2005 wurde die Berufungswerberin (Bw.) als Haftungspflichtige gemäß § 12 BAO für folgende Abgabenschuldigkeiten der Fa. A. und Partner KEG, Adresse, in Anspruch genommen:

Abgabenart	Zeitraum	Betrag in €
Umsatzsteuer (U)	2001	2.891,33
Zwangs- und Ordnungsstrafe (ZO)	10/2002	2.180,00
Pfändungsgebühr (EG)	2003	87,48
Pfändungsgebühr (EG)	2003	0,51
Pfändungsgebühr (EG)	2004	248,36
Pfändungsgebühr (EG)	2004	3,95
Pfändungsgebühr (EG)	2004	456,00
Umsatzsteuer (U)	7-12/2003	4.800,00

Umsatzsteuer (U)	1-2/2004	1.600,00
Säumniszuschlag (SZ1)	2004	96,00
Umsatzsteuer (U)	2002	9.600,00
Säumniszuschlag (SZ1)	2003	192,00
Säumniszuschlag (SZ2)	2003	96,00
Säumniszuschlag (SZ3)	2003	96,00
	gesamt:	22.347,63

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 7. März 2003 über das Vermögen der Fa. A. und Partner KEG das Konkursverfahren mangels kostendeckendem Vermögens nicht eröffnet und die Gesellschaft gemäß § 39 FBG aufgelöst worden sei. Die Abgabenschuld könne bei der Primärschuldnerin nicht mehr ohne Gefährdung und ohne Schwierigkeiten rasch eingebracht werden. Die Bw. sei persönlich haftende Gesellschafterin der Fa. A. und Partner KEG. Gemäß § 128 HGB in Verbindung mit § 4 EGG würden die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich haften. Gemäß § 12 BAO würden die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung haften.

In der dagegen rechtzeitig am 20. Juni 2005 eingebrachten Berufung führte die Bw. aus, dass sie aus der beiliegenden Aufstellung keinerlei neuerliche Aufrollung der abgelaufenen Geschäftsjahre, aufgrund ihrer neuen Umsatzsteuervoranmeldungen (wie seinerzeit vereinbart), vorfinden könne. Fast zur gleichen Zeit habe sie bereits von der Wiener Gebietskrankenkasse eine derartige Aufrollung aufgrund der Meldungen (alle neu erstellten Unterlagen seien auch im vollen Umfang der Gebietskrankenkasse übermittelt worden), erhalten.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 19. Dezember 2005 wurde die gegenständliche Berufung als unbegründet abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die Bw. persönlich haftende Gesellschafterin der Fa. A. und Partner KEG sei.

Die Gesellschafter einer OHG, OEG, KG und KEG würden vom Haftungstatbestand des § 12 BAO erfasst sein, wobei es auf die förmliche Gesellschafterstellung, somit auf die nach Gesellschaftsrecht zu beurteilende Rechtsposition ankomme, sodass der persönlich haftende Gesellschafter einer KEG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich hafte.

Da die Fa. A. und Partner KEG bereits gemäß § 39 FBG nach Abweisung eines Konkursantrages mangels Kostendeckung aufgelöst worden sei, könnten die Abgabenschuldigkeiten bei der Gesellschaft nicht mehr ohne Gefährdung und ohne Schwierigkeiten eingebracht werden. Firmenvermögen sei ebenfalls keines mehr vorhanden, welches zur Abdeckung des offenen Rückstandes herangezogen werden könnte. Die Haftungsinanspruchnahme sei daher zu Recht erfolgt.

Weiters wurde in der gegenständlichen Berufungsvorentscheidung die Bw. darauf hingewiesen, dass die von ihr eingebrachten Abgabenerklärungen keine Änderungen in der Haftungssumme ergeben hätten.

Mit am 19. Jänner 2006 bei der Abgabenbehörde erster Instanz persönlich überreichten Schreiben beantragte die Bw. die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (Schreiben bezeichnet als Berufung gegen die Berufungsvorentscheidung).

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Bw. aufgrund ihrer schon mehrmals dargestellten Situation keine detaillierten Unterlagen beibringen könne. Ihr sei bewusst, dass sie als Gesellschafter hafte. Sie sei, wie auch aus verschiedenen Dokumenten ersichtlich sei, zu vielen Handlungen gezwungen worden.

Weiters sei ihr vor kurzem bekannt gegeben worden, dass sich ihr Ex-Gatte aus allen Forderungen zurückziehe, da er Sozialhilfeempfänger sei (alle kostenlosen Möglichkeiten, wie Kulturpass der Stadt Wien in Anspruch nehmen) und für keinerlei laut Scheidungsurteil anfallenden Kosten herangezogen werden könne! Alles habe die Bw. zu tragen!

Anbei übergebe die Bw. Dokumente, aus denen ersichtlich sei, dass er für sie den Wohnort geändert habe und die Bw. somit nicht verständigt habe werden können!

Es sei aus den Dokumenten ersichtlich, dass die Bw. derzeit Verbindlichkeiten (inklusive der Finanzamtsforderung) von ca. € 150.000,00 habe, die großteils bereits bei ihrer Firma, bei der sie beschäftigt sei, aufliegen würden und ihre Anstellung in Gefahr sei. Sie werde daher in kurzer Zeit auch wieder keinen Job mehr haben. Außerdem würden Arbeitende ohnehin immer bestraft werden (im Gegensatz zu Sozialhilfeempfängern – ihr Ex-Gatte sei Krankenpfleger mit Intensivausbildung – warum arbeite er nicht und dürfe Sozialhilfe empfangen?)

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 12 BAO haften die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Bw. war laut Firmenbuch seit der Gründung der Fa. A. und Partner KEG am 5. Mai 2000 deren einzige unbeschränkt haftende Gesellschafterin, während ihr Ex-Gatte als Kommanditist dieser Firma aufscheint.

Mit 1. Jänner 2007 erfolgte im Firmenbuch eine Rechtsformänderung gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) auf Fa. A. und Partner KG.

Die Gesellschafter einer OHG, OEG, KG und KEG werden vom Haftungstatbestand des § 12 BAO erfasst. Dabei kommt es auf die „förmliche Gesellschafterstellung“, auf die nach Gesellschaftsrecht zu beurteilende Gesellschafterstellung an (VwGH 13.4.2005, 2004/13/0027). Gemäß § 128 HGB, nunmehr § 161 Abs. 1 UGB, haften die Komplementäre für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

Wenn die Bw. in der gegenständlichen Berufung vorbringt, dass sie aus dem dem Haftungsbescheid beigelegten Rückstandsausweis keine Aufrollung der abgelaufenen Geschäftsjahre aufgrund ihrer abgegebenen neuen Umsatzsteuermeldungen ersehen könne, so wendet sie sich inhaltlich gegen die Höhe des Abgabenanspruches.

Geht einem Haftungsbescheid ein Abgabenbescheid voran, so ist die Behörde daran gebunden und sie hat sich in der Entscheidung über die Heranziehung zur Haftung grundsätzlich an diesen Bescheid zu halten. Durch § 248 BAO ist dem Haftenden ein Rechtszug gegen den Abgabenbescheid eingeräumt. Geht der Entscheidung über die Heranziehung zur Haftung kein Abgabenbescheid voran, so gibt es eine solche Bindung nicht. Ob ein Abgabenanspruch gegeben ist, ist in diesem Fall als Vorfrage im Haftungsverfahren von dem für die Entscheidung über die Haftung zuständigen Organ zu entscheiden (VwGH 17.12.1996, 94/14/0148 und VwGH 30.3.2006, 2003/15/0125).

Dem angefochtenen Haftungsbescheid liegen ausschließlich bescheidmäßige Festsetzungen von Umsatzsteuer bzw. Umsatzsteuervorauszahlungen und von Nebengebühren zu Grunde, sodass die Abgabenbehörde an den Inhalt dieser Bescheide gebunden war. Einwendungen des zur Haftung Herangezogenen gegen den Abgabenanspruch wären daher im gegenständlichen Fall nur in einem gemäß § 248 BAO geführten Berufungsverfahren möglich.

Wenn die Bw. im Vorlageantrag vorbringt, dass es ihr zwar grundsätzlich bewusst sei, dass sie als Gesellschafterin für die Abgabenschuldigkeiten der Fa. A. und Partner KEG hafte, jedoch aus verschiedenen Dokumenten ersichtlich sei, dass sie zu vielen Handlungen gezwungen worden wäre, so kann ihr auch dieses Vorbringen nicht zum Erfolg verhelfen. Die Haftung nach § 12 BAO ist eine verschuldensunabhängige Haftung, welche rein aus der unbestrittenen Stellung der Bw. als Komplementärin beruht.

Gemäß § 7 Abs. 2 BAO erstrecken sich persönliche Haftungen auch auf Nebenansprüche.

Der erstinstanzliche Haftungsbescheid erweist sich daher hinsichtlich folgender, derzeit noch auf dem Abgabenkonto der Fa. A. und Partner KEG aushaftender Abgaben und Nebenansprüche als rechtmäßig:

Abgabenart	Zeitraum	Betrag in €
Umsatzsteuer (U)	2001	2.891,33
Zwangs- und Ordnungsstrafe (ZO)	10/2002	2.180,00
Pfändungsgebühr (EG)	2003	87,48
Pfändungsgebühr (EG)	2003	0,51
Pfändungsgebühr (EG)	2004	248,36
Pfändungsgebühr (EG)	2004	3,95
Pfändungsgebühr (EG)	2004	456,00
Umsatzsteuer (U)	7-12/2003	4.760,96
Umsatzsteuer (U)	1-2/2004	1.600,00
Säumniszuschlag (SZ1)	2004	96,00
Umsatzsteuer (U)	2002	9.600,00
Säumniszuschlag (SZ1)	2003	192,00
Säumniszuschlag (SZ2)	2003	96,00
Säumniszuschlag (SZ3)	2003	96,00
	gesamt:	22.308,59

Auch die im angefochtenen Haftungsbescheid dargelegten Ermessenserwägungen der Abgabenbehörde erster Instanz erweisen sich aus folgenden Gründen als rechtmäßig:

Fest steht, dass die haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten bei der Fa. A. und Partner KEG (nunmehr KG) uneinbringlich sind, erfolgte doch mit Beschluss des Handelsgerichtes vom 7. März 2003 die Konkursabweisung mangels Vermögens. Die Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten bei der KG wurde durch die Bw. im gegenständlichen Berufungsverfahren auch zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Bw. die einzig unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Fa. A. und Partner KEG ist und daher die haftungsgegenständlichen Abgabenschuldigkeiten nur im Haftungswege bei ihr einbringlich gemacht werden können, so erweist sich die Haftungsinanspruchnahme in Ausübung des freien Ermessens im öffentlichen Interesse jedenfalls als notwendig und zweckmäßig, sodass die das persönliche Interesse der

Bw. betreffenden Billigkeitserwägungen, aufgrund ihrer im Vorlageantrag dargestellten persönlichen und wirtschaftlichen Situation nach Scheidung nicht zur Haftung herangezogen zu werden, in den Hintergrund treten. Gegen eine Ermessensübung zugunsten der Bw. spricht auch ihr steuerliches Verhalten als verantwortliche Gesellschafterin der Fa. A. und Partner KEG. Laut Aktenlage weist die Bw. zwei Vorstrafen wegen Abgabenhinterziehung auf, und zwar wurde über sie mit Strafverfügung des Finanzamtes Wien 23 vom 21. März 2002 (SN X.) wegen des Finanzvergehens der Hinterziehung (§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG) von Umsatzsteuervorauszahlungen Jänner bis Juni 2001 eine Geldstrafe von € 900,00 verhängt. Weiters wurde sie mit Erkenntnis des Spruchsenates vom 22. April 2005 (SN Y.) wegen Abgabenhinterziehung (§ 33 Abs. 1 FinStrG) von Umsatzsteuer 2002 und Umsatzsteuer 2001 sowie wegen Hinterziehung (§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG) der Umsatzsteuervorauszahlungen Jänner und Februar 2004 rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von € 13.200,00 verurteilt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 30. April 2007